

**F Regelungen für den Studiengang Kommunalen Verwaltungsdienst –
Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (B.A.)
Ergänzende Regelungen****§ 1 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe a: Klausur¹**

Abweichend von § 12 Abs. 1 Buchstabe a sind nur zwei vierstündige Klausuren vorgesehen. Die Mindestbearbeitungszeit einer Klausur beträgt 90 Minuten.

§ 2 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe e: Seminarleistung

Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe e (Seminarleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe d, wiederholt.

§ 3 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe f: Modulprüfungen und andere Studienleistungen (Aktenarbeit, Praxisbericht und Teilnahmenachweis)²

- 1) Durch die Aktenarbeit sollen die Prüflinge ihre Befähigung nachweisen, eine verwaltungsspezifische Problemstellung zu bearbeiten, einen schriftlichen Lösungsvorschlag (Aktenarbeit im engeren Sinn) zu unterbreiten oder in freier Rede (Akten- und Themenvortrag) zu präsentieren sowie hierzu Position zu beziehen und diese unter richtiger Schwerpunktsetzung argumentativ zu begründen. Bei der Aktenarbeit in Form des Akten- oder Themenvortrages ist über den mündlichen Vortrag von circa 15 Minuten hinaus am Ende der Vorbereitungszeit ein schriftlich vorbereiteter kurzer Entscheidungsvorschlag auszuhändigen. Die Aufgabenstellung wird dem Aufgabengebiet des jeweiligen Praxismoduls entnommen. Die Vorbereitungszeit beträgt 7 Zeitstunden. Die Aktenarbeit in Form des Akten- bzw. Themenvortrags ist im Anschluss an die Vorbereitungszeit zu halten.
- 2) Beim Akten- und Themenvortrag ist unbeschadet Teil A § 13 Abs. 5 S. 2 Halbs. 1 eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer hinzuzuziehen.
- 3) Ab dem EJ 2019 sollen die Studierenden durch den Praxisbericht nachweisen, dass diese sich mit Zielen, Ablauf und Ergebnissen des fachpraktischen Studienabschnittes auseinandergesetzt haben. Der Praxisbericht stellt dabei eine schriftliche Ausarbeitung dar, deren inhaltliche Schwerpunktsetzung sich aus dem Aufgabengebiet des jeweiligen Praxisabschnittes ergibt. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer. Die Nachholung oder Wiederholung erfolgt in Form einer fachpraktischen Prüfung nach Absatz 1. Durch den Prüfer wird die jeweilige Prüfungsform (Aktenarbeit oder Praxisbericht) zu Beginn des fachpraktischen Studienabschnittes des P 1 bis P 4 festgelegt.
- 4) Ab dem EJ 2018 wird im fünften Modul der fachpraktischen Studienzeit (P 5) die Leistung in Form einer anderen Studienleistung i.S.d. § 12 Abs. 2 (Teilnahmenachweis) erbracht. Abweichend von § 12 Abs. 2 StudO BA Teil A setzt die regelmäßige Teilnahme in der fachpraktischen Studienzeit im P 5 grundsätzlich die Teilnahme an mindestens 50 % der regelmäßigen vorgesehenen Zeit im Modul voraus. Wird eine Studienleistung im Sinne dieses Absatzes mangels aktiver oder regelmäßiger Teilnahme mit „nicht bestanden“ bewertet, muss im ersten Fall der Praxisabschnitt wiederholt werden, im zweiten Fall verlängert sich der Praxisabschnitt entsprechend.



§ 4 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe g: Projektleistung³

- 1) Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Absatz 1 Buchstabe g (Projektleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Absatz 1 Buchstabe d, wiederholt. Dies gilt auch für erstmalig nicht bestandene Modulprüfungen, die im Rahmen des Auslandsstudiums die Projektleistung ersetzen.
- 2) Wird statt der Projektleistung ein Auslandsstudium durchgeführt, sind mindestens fünf der im Projektmodul zu erwerbenden Credit Points durch eine Modulprüfung nachzuweisen. Die weiteren Credit Points können auch durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung an der ausländischen Hochschule nachgewiesen werden. In diesem Fall gehen in Abweichung von Teil A § 18 Absatz 2 nur die benoteten Studienleistungen des Auslandsstudiums in die Durchschnittsnote mit dem für die Projektleistung vorgesehen Gewicht ein. Werden mehr als fünf Credit Points durch Modulprüfungen nachgewiesen, besteht ein Wahlrecht des oder der Studierenden, welche Leistungen berücksichtigt werden.

§ 5 Zu Teil A § 13 Abs. 2: Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen⁴

Für bis zu zwei Modulprüfungen während des Studiums kann eine nach dem Modulverteilungsplan im 2. oder 3. Studienjahr zu erbringende Prüfungsleistung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a (Klausur) oder b (Fachgespräch), die auch in der Wiederholungsprüfung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 6 Zu Teil A § 12 Abs. 7 Modulprüfungen und andere Studienleistungen⁶

Abweichend von Teil A § 12 Abs. 7 werden die Klausurergebnisse des jeweiligen Studienabschnitts nach Ablauf von acht Wochen bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit der letzten Klausur eines Studienabschnitts.

- Anlagen:
- F 1** Studienverlaufsplan
 - F 2** Modulübersicht
 - F 3** Modulbeschreibungen

¹§ 1 zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.03.2018, genehmigt durch Erlass vom 21.08.2018, eingefügt durch Beschluss vom 08.12.2015, genehmigt durch Erlass vom 03.08.2016.

²§ 3 zuletzt geändert durch Beschluss vom 18.02.2020, genehmigt durch Erlass vom 07.08.2020, geändert durch Beschluss vom 05.06.2018, genehmigt durch Erlass vom 21.08.2018, geändert durch Be-



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung

Nordrhein-Westfalen

schluss vom 08.12.2015, genehmigt durch Erlass vom 03.08.2016, geändert durch Beschluss vom 14.06.2011, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.

³ § 4 zuletzt geändert durch Beschluss vom 08.12.2015, genehmigt durch Erlass vom 03.08.2016,, geändert durch Beschluss vom 08.10.2013, genehmigt durch Erlass vom 17.04.2014.

⁴ § 5 zuletzt geändert durch Beschluss vom 08.12.2015, genehmigt durch Erlass vom 03.08.2016,, geändert durch Beschluss vom 17.06.2014, genehmigt durch Erlass vom 28.08.2014.

⁵ Streichung von Anlagen F 4 (Muster Zeugnis) und F 5 (Muster Urkunde) durch Beschluss vom 11.06.2013, redaktionelle Anpassung am 05.11.2013, genehmigt mit Beschluss vom 31.07.2013.

Streichung von Anlage F 6 (Muster Diploma Supplement) durch Beschluss vom 10.12.2013, genehmigt durch Maßgabenerlass vom 31.07.2013.

⁶ § 6 eingefügt durch Beschluss vom 02.10.2018, genehmigt durch Erlass vom 30.04.2019.